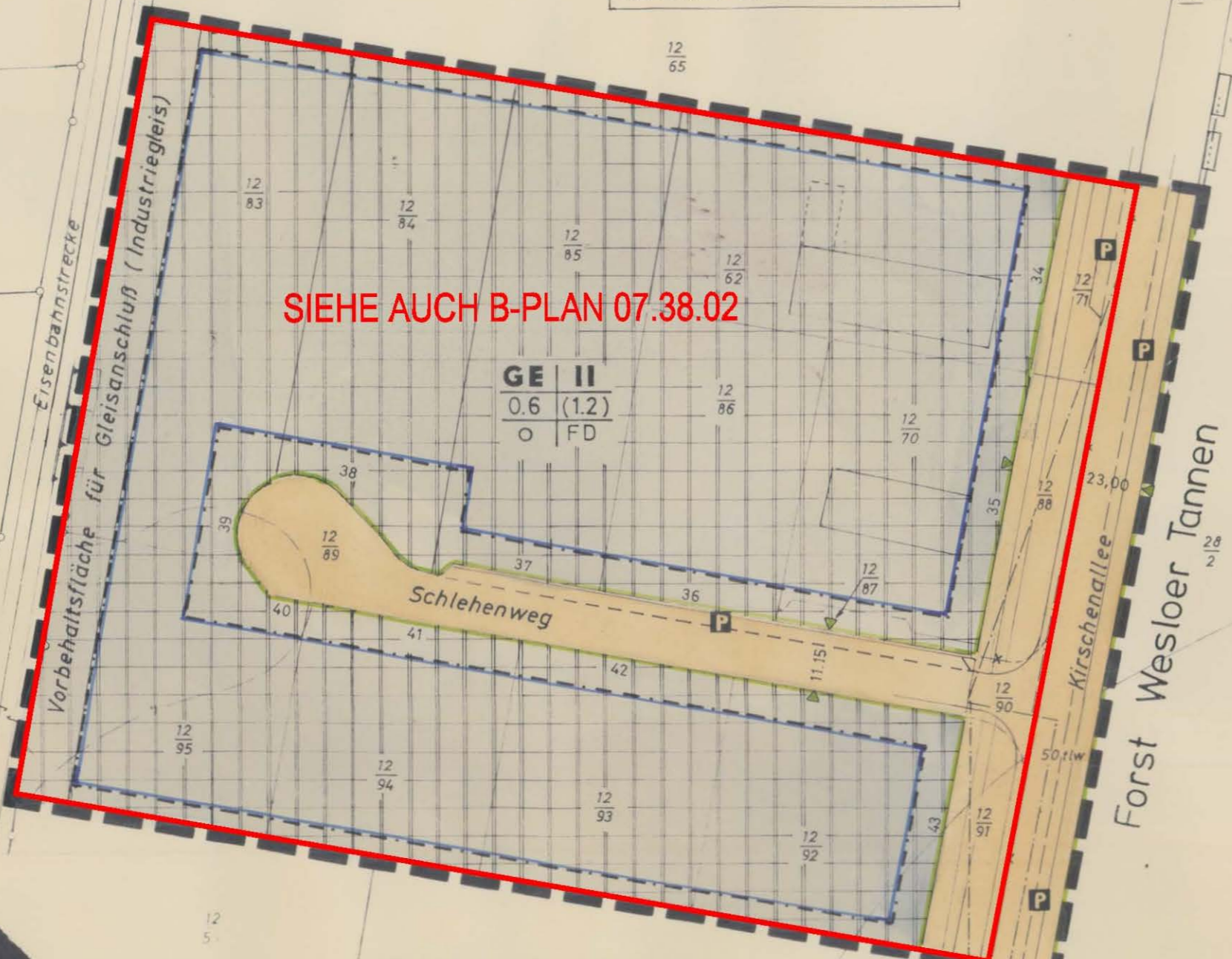


07.38.01 TEIL A PLANZEICHNUNG

Anschluß B.-Plan 07.38.00



SIEHE AUCH B-PLAN 07.38.02

GE II
0.6 (1.2)
O FD

GEMARKUNG SCHLUTUP
FLUR 11

GEMARKUNG SCHLUTUP
FLUR 12

Anschluß B.-Plan 07.38.00

N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Feb. 1983
Ergänzt: März 1983

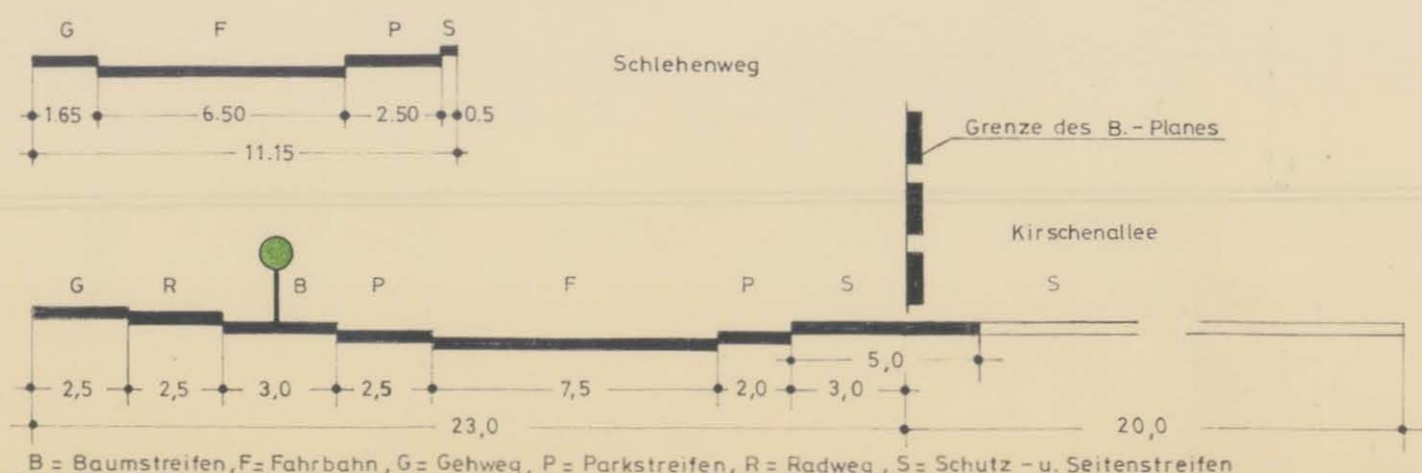
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
Art der baulichen Nutzung		§ 9(1) 1 BBauG, §§ 1-11 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9(1) 1 BBauG, § 16 u. 17 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	
(1.2)	Geschäftszahl	
0.6	Grundflächenzahl	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9(1) 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO
O	Offene Bauweise	
FD	Baugrenze Flachdach	
Verkehrsflächen		§ 9(1) 11 u. Abs. 6 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Parkfläche	
Sonstige Planzeichen		§ 9(7) BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze		Eigentumsgrenze
	Flurgrenze		Vorhandene Gebäude
	Gemarkungsgrenze		Grenze d. Anschl. B.-Pläne
	Kreisgrenze		
	Sichtwinkel		

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nebenanlagen**
Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen (§§ 14 i. Verb. m. 23 (5) BauNVO).
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreiecke)**
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtsicherndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 25 b BBauG)
- Garagen und Stellplätze**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kirschenallee sind Garagen und Stellplätze nicht zulässig. (§ 12 und § 23 (5) BBauG)

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- Einfriedigungen**
Auf den Grundstücken an der Kirschenallee sind Einfriedigungen an der Verkehrsfläche bis zu 0,50 m, Einfriedigungen, die auf oder hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden, sind bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Auf den Gewerbegrundstücken sind Einfriedigungen für Baugrundstücke untereinander bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

Auf den Gewerbegrundstücken an der Straße Schlehenweg sind Einfriedigungen an der Verkehrsfläche sowie für Baugrundstücke untereinander bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. GEWERBEGBIET KIRSCHENALLEE 07.38.01

(I. Ä N D E R U N G) gemäß § 13 BBauG

Aufgrund §§ 2 Abs 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) u § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG 1976/79) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26. 1. 1984 und vom (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.38.01 für das Gebiet Gewerbegebiet Kirschenallee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Innenminister hat diese Satzung über die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes genehmigt mit Erlaß vom 20. 3. 1984 Az. IV 810c-512.113-3-(07.38.01) Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG

Der katastermäßige Bestand am 24.8.83 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom bis zum durchgeführt worden. Auf Beschluß der Bürgerschaft vom ist nach § 2a Abs 4 Nr 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Anregungen und Bedenken in der Auslegungstrift geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26. 1. 1984 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 23. 5. 1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 4. Mai 1984

LS GEZ. DR. KNÜPPEL

Der Bürgermeister

Lübeck, den

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

IV i.A.

Lübeck, den 6. Februar 1984

LS

Katasteramt

LS GEZ. SONNEMANN

Lübeck, den

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

i.A.

Lübeck, den

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

i.A.

LS

Lübeck, den 23. 2. 1984

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

i.A.

LS GEZ. DR. STÜTZER

(DR. STÜTZER)

Lübeck, den 23. 5. 1984

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Stadtplanungsamt

i.A.

LS GEZ. ALBRECHT

(ALBRECHT)